

## Beitragsordnung

# Handball Wölfe Plankstadt e.V.

## § 1 Ermächtigungsgrundlage

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in § 3, 5 und 9 der „Satzung Handball Wölfe Plankstadt e.V.“ in der Fassung vom 06.07.2022.

## § 2 Beitragspflicht

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (ordentliche Mitglieder) oder juristische Person (außerordentliche Mitglieder) werden.

## § 3 Fälligkeit des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

## § 4 Höhe des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) beträgt:

- 10 € pro Monat für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- 5 € pro Monat für jedes weitere Geschwisterkind oder -jugendliche
- 5 € pro Monat für Lebenspartner von Mitgliedern oder Elternteile
- 20 € pro Monat für eine Familie.

Der Mitgliedsbeitrag für juristische Personen (außerordentliche Mitglieder) wird individuell vom Vorstand festgelegt.

## § 5 Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen und sonstige Gebühren werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 20,00 Euro in Rechnung zu stellen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

## § 6 Beitragsrückstand

Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5 Euro je Mahnung. Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

## **§ 7 Soziale Härtefälle**

In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

## **§ 8 Kündigung der Mitgliedschaft**

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

## **§ 9 Aufnahmegebühr**

Eine Aufnahmegebühr kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 10 Umlage**

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

## **§ 11 Änderungen**

Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 08.05.2023 in Kraft.

1. Vorsitzender: Dr. Stephan Verclas

2. Vorsitzender: Andreas Großhans

3. Vorsitzender: Timo Klein

Plankstadt, 08.05.2025

Hinweis: In diesem Dokument wird für eine bessere Lesbarkeit und Verständlichkeit die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind immer alle Geschlechter (m/w/d) gemeint.